



steuern & trends

Aktuelle Informationen der FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, der GRUBER & PARTNER Unternehmensberatung GmbH und der PÜLZL - FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH



SEITE 4

*Zukunftsweisende Erweiterung
in der Geschäftsleitung*

SEITE 5

*Veranstaltungshinweis
Steuerliche Grundlagen und
Neuerungen für Privatvermieter*

SEITE 16 – 17

*Geschäftssessen im Umsatz-
und Einkommensteuerrecht*

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser!

Viele Klienten beklagen immer mehr eine überbordende Bürokratie, die kaum mehr bewältigt werden kann. Laut dem Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Mag. Klaus Hübner gab es in den letzten 15 Jahren 422 Gesetzesänderungen in Sachen Steuern & Abgaben, d.h. alle 14 Tage eine Änderung. Im Einkommensteuergesetz erfolgten in dieser Zeit 101 Neuerungen. In der Personalverrechnung gibt es je nach Kollektivvertrag und Tätigkeit rund 500 Einstufungsgruppen. Bei der Auslegung all dieser Bestimmungen scheitern inzwischen auch oftmals die Experten.

Trotzdem sehen wir, dass die Betriebsergebnisse der Betriebe vielfach besser sind, als die vorherrschende wirtschaftliche Stimmung. Daher wären die allseits geforderten Vereinfachungen dringend umzusetzen, damit sich diese Stimmungslage nicht in schlechteren Ergebnissen niederschlägt.

Auch in unserer Kanzlei gibt es 2016 zahlreiche Veränderungen. **StB Mag. Julian Holleis** ist seit 01.07.2016 neuer Partner und wird als Gesellschafter und Geschäftsführer die erfolgreiche Fortführung des Unternehmens gewährleisten. 6 Kolleginnen konnten sich in diesem Jahr ihren Kinderwunsch erfüllen, sodass wir dementsprechend neue Mitarbeiter eingestellt haben. Diese werden derzeit für die umfangreiche und interessante Tätigkeit geschult und eingearbeitet.

Mit großem Stolz haben wir vor kurzem das 30-jährige Dienstjubiläum von **Maria Trenkwalder** gefeiert, die in vielen Bereichen eine unverzichtbare Stütze in unserem Unternehmen geworden ist.

Beachten Sie auch unsere zwei spannenden Vorträge: „**Steuerliche Grundlagen und Neuerungen für Privatvermieter**“ den wir gemeinsam mit dem Privatvermieter Verband Salzburg veranstalten. Die voraussichtlichen Folgen von „**Brexit**“ wird uns Pia Hüttl MA MSc. aus Sicht der Brüssler Denkfabrik Bruegel erläutern.

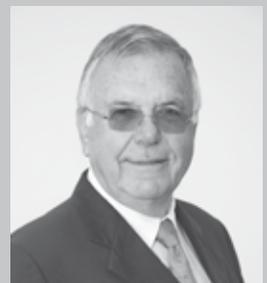
Die Personalverrechnung hat wiederum in bewährter Professionalität aktuelle Infos zusammengestellt. Auch die steuerliche Absetzbarkeit von E-Bikes, Geschäftsessen und die Erleichterungen für Kleinbetriebe, Vereine und politische Parteien lt. EUAbgabenänderungsgesetz 2016 werden in dieser Ausgabe ausführlich behandelt.

Wir sind überzeugt, dass Sie in dieser Ausgabe wieder interessante Informationen für die tägliche Praxis finden werden und wünschen allen Klienten und Partnern einen erfolgreichen Herbst 2016.

STB. HERMANN GANDLER



*Mag. Thomas Fritzenwallner
Steuerberater, Geschäftsführer*



*Heinrich Fritzenwallner
Steuerberater*



*Mag. Bernd Maier
Steuerberater - Kooperationspartner*



Hermann Gandler
Steuerberater, Geschäftsführer



Mag. Julian Holleis
Steuerberater, Geschäftsführer



MMag. Dr. Peter Püzl,
MAS (European Law), LL.M.
Steuerberater - Kooperationspartner

INHALT

- S. 4 Zukunftweisende Erweiterung in der Geschäftsleitung
- S. 5 Veranstaltungshinweis
- S. 6 Veranstaltungshinweis
- S. 7 – 8 Impressumsvorschriften für Emails und Websites
- S. 9 – 12 Personalverrechnung
- S. 13 – 15 EU-AbgÄG 2016: Erleichterungen für Kleinbetriebe, Vereine und politische Parteien
- S. 16 Die steuerliche Behandlung von Elektrofahrrädern und Selbstbalance-Rollern (Segways)
- S. 16 – 17 Geschäftsessen im Umsatz- und Einkommensteuerrecht
- S. 18 Info der Raiffeisenbanken des Oberpinzgaus
- S. 19 Gruber&Partner

Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner, Stb. Hermann Gandler und Stb. Mag. Julian Holleis
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658 440
office@fritzenwallner-gandler.at, DVR: 401 6357

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH

Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, F. 06562 48658 440
office@gruber-partner.at

Püzl – Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440
office@wt-pfg.at

ZUKUNFTSWEISENDE ERWEITERUNG IN DER GESCHÄFTSLEITUNG



Mit Freude informieren wir, dass seit 01.07.2016 unser bisheriger Kollege und Mitarbeiter, StB Mag. Julian Holleis als neuer Gesellschafter und Geschäftsführer die Fritzenwallner-Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH verstärken wird.

StB Mag. Julian Holleis konnte sich die letzten Jahre neben der laufenden Klientenbetreuung vor allem im Bereich der Immobilienbesteuerung und der Unternehmensbewertung profilieren und ist für alle englischsprachigen Beratungen zuständig. Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter sind überzeugt, dass damit die erfolgreiche Fortführung des Unternehmens gesichert ist.

**STB MAG. THOMAS FRITZENWALLNER
UND STB HERMANN GANDLER**

WIR GRATULIEREN MARIA TRENKWALDER ... ZU IHREM 30-JÄHRIGEN DIENSTJUBILÄUM



*Bild vlnr: StB Heinrich Fritzenwallner, Maria Trenkwalder,
StB Hermann Gandler, StB Mag. Thomas Fritzenwallner,
StB Mag. Julian Holleis*

Für unsere Klienten und Mitarbeiter wurde Maria in diesen dreißig Jahren nicht nur eine Sachbearbeiterin in steuerrechtlichen Fragen, sondern auch eine in Freundschaft verbundene Ansprechpartnerin in allen Lebensfragen. Die Geschäftsführung und Mitarbeiter bedankten sich bei dieser Feier für die jahrzehntelange mit Begeisterung geleistete Arbeit und freuen sich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

ANDREA DREIER

Unsere langjährige Mitarbeiterin Frau **Maria Trenkwalder** wurde im Rahmen einer gemütlichen Feier im „Schwaigerlehen-Berggarten“ von Frau Theresia Bacher zum **30-jährigen Firmenjubiläum** am 07.07.2016 geehrt.

Gerade in der heutigen so schnelllebigen Zeit, welche durch stetige Veränderungen und Neuerungen geprägt ist, war **Maria Trenkwalder** mit ihrem **herausragenden Fachwissen** speziell in der Bilanzierung, dem Gewerberecht, der Umsatzsteuer, der NOVA, den grenzüberschreitenden Sachverhalten und vielem mehr sowie ihrem **großen Engagement**, in diesen **drei Jahrzehnten** maßgeblich an den **Erfolgen der Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GmbH** beteiligt.

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Am 15.09.2016 um 19:00 Uhr im Nationalparkzentrum in Mittersill

... veranstaltet der Privatvermieter Verband Salzburg gemeinsam mit den Steuerbüros Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH und Pülzl Fritzenwallner Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatung GmbH nachstehenden spannenden Vortrag:

„Steuerliche Grundlagen und Neuerungen für Privatzimmer- und Appartementvermieter“

- Abgrenzung zwischen Privatvermieter und Gewerbebetrieb – worin liegt der Unterschied
- Landwirt und Privatzimmervermietung (Urlaub am Bauernhof)
- welche Aufzeichnungen sind verpflichtend zu führen, auch wenn man steuerlich beim Finanzamt nicht erfasst ist
- Anmeldeverpflichtung für Endreinigungskräfte
- wie ist es mit der Registrierkassenpflicht
- Abschreibungsmöglichkeiten für Gebäude und Betriebsausstattungen (z. B. Homepage, PC)
- welche Mehrwertsteuersätze sind für die Beherbergung, Endreinigung u. Frühstückservice zu beachten
- Sichern Sie sich jetzt schon durch Ihre Anmeldung bei Frau Andrea Dreier unter der Tel. 06565/6598-371 oder per E-mail: a.dreier@fritzenwallner-gandler.at Ihren freien Eintritt.
- die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer im Detail (Umsatzgrenzen, Bindung, etc.)
- Vorsteuerabzugsmöglichkeiten bei Umbau, Neubau und Inventar

JULIA KRÖLL

Jahr der Geburt 1997
Sternzeichen Waage
Hobbys Schwimmen, Lesen, Kochen, Skifahren

Ausbildung – 3-jährige Fachschule für Wirtschaftliche Berufe in Saalfelden 2013-2015
Ausbildungsschwerpunkt GSOZ
Gesundheit und Soziales
– Bürokauffrau beim Kitzsteinhorn im Infozentrum Kaprun

Arbeitsbereich Buchhaltung
im Team seit Juni 2016

NEU IM TEAM



VERANSTALTUNGSHINWEIS

INFORMATIONSVORANSTALTUNG „BREXIT“

Informationsveranstaltung des Tauriska Kulturvereins und der Fritzenwallner-Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH am Donnerstag, 29.09.2016, um 19:00 Uhr im Kammerlanderstall in Neukirchen

BREXIT

Für viele eine Überraschung, hat dieses Referendum an den Grundgedanken der Europäischen Union gerüttelt. Trotz wirtschaftlichen Ungewissheiten stimmte die Mehrheit der Briten für einen EU-Austritt. Dieses Seminar wird die Grundfragen rund um die wirtschaftlichen und politischen Folgen des Brexits behandeln. Auswirkungen auf Handel, Finanz und Investitionen werden von europäischer sowie britischer Seite beleuchtet. Abschließend stellt sich die Frage, wie all das den europäischen Integrationsprozess beeinflussen wird.



VORTRAGENDE:

Pia Hüttl MA MSc. aus Krimml ist ein Affiliate Fellow der Brüssler Denkfabrik Bruegel.

Sie wurde am 11.06.1987 in Krimml geboren.

sich für ein Studium im Ausland. In Rom schloss sie ein Volkswirtschaftsstudium an der Universität Tor Vergata ab, bevor sie in London an der School of Economics noch einen Master in europäischen Politik- und Wirtschaftswissenschaften absolvierte.

Seit 2012 ist sie in Brüssel tätig, und nach Arbeitserfahrungen in der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank ist sie nun Affiliate Fellow der Brüssler Denkfabrik Bruegel. Ihre Forschungsschwerpunkte sind europäische Wirtschaft sowie die internationale Finanz- und Geldpolitik.

Nach Abschluss der Hauptschule in Neukirchen und der Handelsakademie in Zell am See entschloss sie

Sichern Sie sich jetzt schon durch Ihre Anmeldung bei Frau Andrea Dreier unter der Tel. 06565/6598-371 oder per E-mail: a.dreier@fritzenwallner-gandler.at Ihren freien Eintritt.

ELENA SCHÖPPL

Jahr der Geburt 1995

Sternzeichen Stier

Hobbys Reiten, Wandern, Skifahren

Ausbildung – 4-jährige landwirtschaftliche Fachschule für Pferdewirtschaft Lambach

– 3-jähriger Aufbaulehrgang für Finanz- und Risikomanagement Bramberg

Arbeitsbereich im Team seit Buchhaltung Juni 2016

NEU IM TEAM



IMPRESSUMSVORSCHRIFTEN FÜR EMAILS UND WEBSITES

Das Impressum ist eine gesetzlich vorgeschriebene Herkunftsangabe in Publikationen mit Angaben zu Verlag, Autor, Herausgeber und Redaktion. Ursprünglich war es nur im Buchdruck und im Pressebereich relevant. Doch mit zunehmenden Websites und Geschäfts-E-mails wird auch die sogenannte Informationspflicht in diesen Medien geregelt.

Alle Unternehmen, welche im Firmenbuch eingetragen sind, müssen unabhängig von ihrer Rechtsform auf Geschäftsdokumenten, wie Briefen und Bestellscheinen gewisse Angaben machen, jedoch nur wenn diese an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind. Für die Impressumspflicht sind mehrere Gesetze zuständig, jedes Gesetz verwendet unterschiedliche Bezeichnungen dafür.

Bei der Informationsweitergabe bedarf es laut **Unternehmensgesetzbuch (UGB)** und **Gewerbeordnung (GewO)** folgender Angaben:

- Name bzw. Firmenwortlaut laut Firmenbuch
- Rechtsform (nur für ins Firmenbuch eingetragene Unternehmen notwendig)
- Firmensitz sowie der Gewerbestandort
- Firmenbuchnummer
- Firmenbuchgericht
- Stamm/Grundkapital (freiwillige Angabe)
- Befindet sich ein Unternehmen in Liquidation, so ist dies auch anzugeben
- Persönlich haftende Gesellschafter mit entsprechenden Angaben

Das UGB gilt nur für Unternehmen, die ins Firmenbuch eingetragen sind und die GewO gilt für Gewerbetreibende, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sind. Bei Personengesellschaften, wo keine natürliche Person haftet (z.B. GmbH und CoKG) müssen Angaben zur KG und zur GmbH gemacht werden.

Eine allgemeine Informationspflicht des **E-Commerce-Gesetzes (ECG)** zur Unternehmensdarstellung sieht folgende Angaben vor:

- Eine vollständige geografische Anschrift der Niederlassung
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Fax)
- Mitgliedschaft der Wirtschaftskammer WKÖ
- Aufsichtsbehörde
- Hinweise auf gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften
- Spezielle Berufsbezeichnung
- Jeweiliger Staat
- UID-Nummer

Laut Mediengesetz (MedienG) gilt die Offenlegungspflicht für alle Websites. Das MedienG unterscheidet, ob es eine große oder eine kleine Website ist. Als eine **große Website** ist eine Seite klassifiziert, wenn der Informationsgehalt über die Unternehmensdarstellung hinausgeht (z.B. wenn die Website mit einem Link auf eine andere Seite verweist).

Eine **kleine Website** ist das Gegenteil. Hier geht der Informationsgehalt nicht über das eigene Unternehmen hinaus (z.B. es gibt keinen Link der auf eine andere Website verweist).

Anwendbares Recht:

Laut ECG ist für das Impressum jener Staat zuständig, in dem der Website-Betreiber seinen Wohnsitz hat. Es empfiehlt sich auch, die Rechtsordnung jener Staaten zu berücksichtigen, mit denen man häufigen Kontakt pflegt.

Datenschutzerklärung TKG (Telekommunikationsgesetz):

Websitebetreiber müssen den Benutzern mitteilen, welche personenbezogenen Daten sie ermitteln, verarbeiten oder übermitteln. Websiteinhaber müssen auch Auskunft über die Rechtsgrundlage, den Zweck zur Datenermittlung und für wie lange die Daten im System gespeichert sind, geben.

In der Praxis wird diese Pflicht mit Aufnahme einer Datenschutzerklärung erfüllt. Jede Website, die zur Datenverarbeitung fähig ist, muss gesondert eine Datenschutzerklärung aufweisen können. Ein eigener Button mit einem Bestätigungspfeil zum Zustimmung der Erklärung wird empfohlen.

Folgende Punkte sind in einer Datenschutzerklärung enthalten:

- gespeicherte, personenbezogene Daten wie: Name, Adresse, Kreditkarten-NR, IP-Adresse
- Übermittlung: Daten werden nicht an Dritte übergeben
- Rechtsgrundlage (z.B. bei einem Webshop für Cookies und zur Erfüllung der Verträge: § 96 TKG; § 8 DSGVO)
- Zweck der Datenerhebung
- Dauer der Speicherung

Inländische Zweigniederlassungen eines Unternehmens müssen ebenfalls die Angaben des Hauptsitzes angeben. Ausländische Unternehmen mit einer inländischen Zweigstelle müssen die Angaben der Hauptniederlassung, sowie die Firma, Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht der inländischen Zweigniederlassung anführen.

Bei einer „GmbH und CoKG“ müssen alle Angaben laut UGB und ECG von sowohl von der KG als auch von der GmbH angeführt werden.

Bei Missachtung der Bestimmungen wird vom Firmenbuchgericht eine Zwangsstrafe von bis zu € 3. 600 verhängt.

JULIA KRÖLL

Impressum

Firmenwortlaut

(Rechtsform nur bei im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen)

UID- Nummer

Firmenbuchnummer GmbH & Co KG
Firmenbuchgericht GmbH & Co KG
Firmensitz GmbH & Co KG
Eine vollständige, geografische Anschrift

Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Fax)

Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer (WK)

Anwendbare Rechtsvorschriften

Aufsichtsbehörde/Gewerbebehörde Berufsbezeichnung Verleihungsstaat

Persönlich haftende Gesellschafter: Firmenwortlaut der GmbH

Firmensitz der GmbH Firmenbuchnummer GmbH Firmenbuchgericht

Zusatz für große Website

Geschäftsführer:
Beteiligungsverhältnisse:

Blattlinie:

Beispiel

Bunte Welt GmbH & Co KG
Kommanditgesellschaft
Malerei

UID-Nr.: ATU19283746
FN: 280156nm
FB-Gericht: Acryldorf
Sitz: 6591 Acryldorf
Bunte Straße 71/Austria

Tel: +43XXX XXXX/ Fax: +43XXX XXXX XX
E-Mail: email@server.domain

Mitglied der WKÖ, WKNÖ, Landesinnung
Maler, Bundesinnung Maler

Berufsrecht
Gewerbeordnung: www.risk.bka.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Acryldorf
Malermeister, Meisterbetrieb,
Meisterprüfung in Österreich abgelegt.

Persönlich haftender Gesellschafter (60%)
Bunte Welt GmbH (Gesellschaft mit
beschränkter Haftung)
Sitz: 6591 Acryldorf
FN: 651082mn
FB-Gericht: Acryldorf

Geschäftsführer : Siegfried Klecks
Kommanditgesellschafter: Siegfried Klecks
(20%), Franz Klecks (20%)

Unser Anliegen:
Informationen zur Vielfalt der Farben

PERSONAL- VERRECHNUNG

KOLLEKTIVVERTRAGLICHE EINSTUFUNG: WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

Die Kenntnis des für seinen Betrieb anzuwendenden Kollektivvertrages (KV) ist für den Arbeitgeber von großer Bedeutung, da Kollektivverträge wichtige (und vor allem zwingende) Bestimmungen über die konkrete Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses enthalten. Insbesondere für die Feststellung des Anspruchslohnes und somit für die korrekte Bemessung des gebührenden Entgeltes sind die kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltsschemata unbedingt (speziell auch im Hinblick auf die Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping) zu berücksichtigen.

Kollektivverträge regeln die Rechtsbeziehungen zwischen den Kollektivvertragsparteien und die gegenseitig aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Daher enthalten die jeweiligen Kollektivverträge z. B. Bestimmungen über die Höhe des Mindestentgeltes, der Lehrlingsentschädigung, der Überstundenzuschläge, der Sonderzahlungen und Diäten sowie Regelungen über die Arbeitszeit, die Anrechnung von Vordienstzeiten, Vorrückungen etc. Die Bestimmungen in Kollektivverträgen können, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern regeln, durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Kollektivvertrag nicht geregelt sind. Bei der Prüfung, ob eine Sondervereinbarung günstiger ist als der Kollektivvertrag, sind jene Bestimmungen zusammenzufassen und gegenüberzustellen, die in einem rechtlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Der für die jeweilige Branche anzuwendende Kollektivvertrag legt jenes Mindestentgelt fest, das dem Beschäftigten jedenfalls zusteht. Ein Unterschreiten dieses Mindeststandards ist nicht zulässig. Der Arbeitnehmer ist auf Grund der im anzuwendenden Kollektivvertrag

angegebenen Tätigkeitsmerkmale in eine bestimmte Verwendungs- bzw. Beschäftigungsgruppe einzureihen. Maßgeblich ist dabei, welche Tätigkeit er tatsächlich überwiegend leistet. Das Ergebnis der Einstufung muss zumindest am Dienstzettel vermerkt sein.

Vordienstzeiten: Die Höhe des Entgeltanspruches hängt in vielen Kollektivverträgen auch davon ab, ob der Arbeitnehmer Vordienstzeiten in anderen Unternehmen absolviert hat (auch bestimmte Schulzeiten, erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfungen etc. können eine Rolle spielen). Zu unterscheiden ist zwischen Verwendungsgruppenjahren und Berufsjahren.

Verwendungsgruppenjahre: Stellt ein Kollektivvertrag auf Verwendungsgruppenjahre ab, sind nur jene Jahre als Vordienstzeiten anzurechnen, in denen der Arbeitnehmer eine zumindest gleichwertige Tätigkeit der Verwendungsgruppe ausgeübt hat (eine Begrenzung der anzurechnenden Zeiten ist möglich). Gleichwertigkeit kann auch dann vorliegen, wenn die vorangegangenen Tätigkeiten nach einem anderen Kollektivvertrag entlohnt wurden.

Berufsjahre: Sieht ein Kollektivvertrag die Berücksichtigung von Berufsjahren vor, sind grundsätzlich alle Dienstzeiten, die dem Angestelltengesetz (AngG)

unterliegen, anzurechnen (egal in welcher Branche diese Zeiten erworben wurden).

Betriebszugehörigkeit: Kommt es für die Einstufung dagegen auf die (ununterbrochene) Betriebszugehörigkeit an, zählt nur die im konkreten Betrieb bisher zurückgelegte Dienstzeit.

Ausland: Vordienstzeiten aus einem Dienstverhältnis in einem EU/EWR-Staat sind im selben Ausmaß wie vergleichbare österreichische Dienstzeiten anzurechnen. Enthält ein Kollektivvertrag die Regelung, dass Vordienstzeiten generell zu berücksichtigen sind, müssen auch vergleichbare ausländische „Drittstaaten-Dienstzeiten“ herangezogen werden.

Holschuld: Der Arbeitgeber haftet für die korrekte Einstufung in das Kollektivvertragsschema und muss den Arbeitnehmer nachweisbar nach seinen bisherigen Beschäftigungen bzw. Vordienstzeiten fragen und auch entsprechende Nachweise (Dienstzeugnisse) einfordern.

Vorrückungen und Umreihungen: Zu beachten ist auch, ob und welche Vorrückungen und Umreihungen der jeweilige Kollektivvertrag vorsieht. Zeitvorrückung bedeutet, dass nach einer gewissen Verwendungs- oder Betriebszugehörigkeit das Mindestentgelt erhöht wird (z. B. Biennalsprünge). Bei einer Umreihung wird der Arbeitnehmer (weil sich z. B. sein Tätigkeitsbereich geändert hat) in eine neue Verwendungs- bzw. Beschäftigungsgruppe eingestuft.

PAUSCHALE ENDBESTEuerung VON AUSHILFSKRÄFTEN

Im Zuge der am 21.06.2016 im Ministerrat erzielten politischen Einigung auf ein „Wirtschafts- und Vereinskassenpaket“ sind nicht nur Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht, sondern auch für temporäre Aushilfen geplant. Dabei sollen ab 2017 Steuern und Abgaben auf rund 30 % gekürzt und pauschaliert werden. Die kurzfristige Aushilfe (z. B. Unterstützung beim Hochzeitsfest im Ort) durch Vollversicherte an

jeweils maximal 18 Tagen pro Kalenderjahr soll nach dem Vorhaben der Regierung durch den Wegfall von Nachzahlungen an Finanzamt und Sozialversicherung im Folgejahr und Abgabensenkung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erleichtert werden. Das Modell soll mit Ende 2019 gesetzlich befristet sein und Ende 2018 durch den Hauptverband evaluiert werden.

ERSTE HILFE AM ARBEITSPLATZ

Im Jahr 2015 ereigneten sich in Österreich 84.118 Arbeitsunfälle bei unselbstständig Erwerbstätigen mit der Folge einer mindestens dreitägigen Arbeitsunfähigkeit. Aber es muss nicht immer ein Arbeitsunfall mit schweren Verletzungen sein, auch viele kleine Unfälle und plötzliche Erkrankungen im Arbeitsalltag erfordern eine rasche Erstversorgung des Arbeitnehmers durch fachkundige Personen. In aller Regel sind die ersten Minuten entscheidend - ohne die einfachen Handgriffe des Ersthelfers kann jede weitere Hilfe zu spät kommen. Aus diesem Grund sieht die Rechtsordnung für Arbeitgeber verpflichtend vor, angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit bei Unfällen im Betrieb Erste Hilfe geleistet werden kann. Es müssen ausreichende und geeignete Mittel und Einrichtungen für die Erste Hilfe samt Anleitungen vorhanden sein und Personen bestellt werden, die in der Handhabung von Erster Hilfe entsprechend

geschult sind. Mit diesen Vorgaben soll sichergestellt werden, dass die in vielen Fällen essenzielle Erstversorgung rasch und fachgerecht erfolgen kann, was wiederum für den weiteren Heilungs- und Behandlungsverlauf von wesentlicher Bedeutung ist. Bei allen Vorkehrungen und Maßnahmen hat der Arbeitgeber die konkrete Tätigkeit seiner Arbeitnehmer, die Art des Betriebes, der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel, das Unfallrisiko, die Lage, das Ausmaß und die Nutzung der Arbeitsstätte und die Anzahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

ERSTHELPER

Gemäß den Schutzbestimmungen sind in ausreichender Anzahl Personen zu bestellen, die für die Erste

Hilfe zuständig sind. Diese Personen müssen über eine ausreichende Ausbildung für die Erste Hilfe verfügen. Es ist dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeit entsprechend der Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Arbeitnehmer für die Erste Hilfe zuständige Personen in ausreichender Anzahl anwesend sind. Betriebliche Ersthelfer/innen (in der Folge zur besseren Lesbarkeit nur Ersthelfer) sollen im Fall von Unfällen am Arbeitsplatz die notwendigen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von Verletzten treffen. Die Bestellung zum Ersthelfer hat immer einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erfolgen, kein Arbeitnehmer kann gezwungen werden, diese verantwortungsvolle Funktion zu übernehmen. Auf der anderen Seite ist aber auch der Arbeitgeber nicht gehalten, bestimmte Personen (etwa solche, die schon die notwendige Ausbildung absolviert haben) zu Ersthelfern zu bestellen. In Personengesellschaften kann auch der Arbeitgeber - bei entsprechender Ausbildung - selbst Ersthelfer sein.

ANZAHL

In Büros oder Arbeitsstätten mit vergleichbarer (geringer) Unfallgefahr, muss mindestens folgende Personenzahl nachweislich für die Erste-Hilfe-Leistung ausgebildet sein:

- Bei **bis zu 29** regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern **eine Person**;
- bei **30 bis 49** regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern **zwei Personen**;
- bei **je 20 weiteren** regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern **eine zusätzliche Person**.

In allen anderen Arbeitsstätten (z. B Produktionsstätten) gilt folgende Stafflung:

- Bei **bis zu 19** regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern **eine Person**;
- bei **20 bis 29** regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern **zwei Personen**;
- bei **je 10 weiteren** regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern **eine zusätzliche Person**.

Sonderregelung enthält die Bauarbeiterschutzverordnung

Für Baustellen sind im Gesetz und in den einschlägigen Verordnungen angesichts ihrer Beschaffenheit und der erhöhten Unfallgefahr zum Teil Sonderregelungen vorgesehen. Die Mindestanzahl an Ersthelfern auf Baustellen beträgt in Abhängigkeit der regelmäßig von einem Arbeitgeber auf einer Baustelle Beschäftigten:

- Bei **bis 19** Arbeitnehmern **eine Person**,
- bei **20 bis 29** Arbeitnehmern **zwei Personen**,
- bei **je weiteren 10** Arbeitnehmern **eine zusätzliche Person**.

Für die notwendige Anzahl an ausgebildeten Ersthelfern hat grundsätzlich jeder Arbeitgeber entsprechend der Anzahl der von ihm auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmern zu sorgen. Werden auf einer Baustelle gleichzeitig Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, ist es aber auch zulässig, dass mehrere Arbeitgeber die notwendige Anzahl an Ersthelfern gemeinsam erbringen, sofern die diesbezügliche Koordination und Festlegung in ihren Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten klar und nachvollziehbar dokumentiert ist. Auf Baustellen mit besonderen Gefahren hat die zuständige Behörde die Bereitstellung entsprechender Einrichtungen für die ärztliche Erstversorgung, wie Elektrokardiographen, Defibrillatoren oder Infusionsgeräte, sowie eine den Erfordernissen entsprechende bestimmte Ausbildung in Erster Hilfeleistung vorzuschreiben. Ferner hat die zuständige Behörde entsprechende Maßnahmen aufzutragen, damit für einen möglichst raschen Transport Verletzter oder Erkrankter und für deren rasche Behandlung Vorsorge getroffen wird.

AUSBILDUNG

Damit das System mit raschen Erste-Hilfe-Maßnahmen am Arbeitsplatz funktioniert, ist es erforderlich, dass die betrieblichen Ersthelfer auch entsprechend geschult sind. In Arbeitsstätten mit mindestens fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern müssen die Personen, die zu Ersthelfern bestellt werden sollen, zunächst eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer, absolvieren (Ausnahmen gelten für Angehörige der Gesundheitsberufe, die als Ersthelfer bestellt werden sollen). Anschließend ist in Abständen von höchstens vier Jahren (seit dem letzten Erste-Hilfe-Kurs) eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung zu besuchen, die auch geteilt werden kann, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt. Die Erste-Hilfe-Auffrischung kann auch durch den Arbeitsmediziner (ohne Einrechnung in die Präventionszeit) durchgeführt werden. Durch diese verpflichtende Fortbildung soll gewährleistet werden, dass die Ersthelfer ihre Kenntnisse in regelmäßigen Abständen in Erinnerung rufen und über den neuesten Stand der Technik und der Wissenschaft informiert werden.

Arbeitsstätten mit weniger als 5 Arbeitnehmern

In Arbeitsstätten mit weniger als fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern benötigen Personen, die zu Ersthelfern bestellt werden sollen, eine zumindest 8-stündige Erste-Hilfe-Ausbildung.

Kein Unterschied in Bezug auf die Unternehmensgröße wird hingegen bei der Fortbildung gemacht:

Auch Ersthelfer in Kleinbetrieben müssen spätestens alle vier Jahre eine mindestens 8-stündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren, die auch geteilt werden kann, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens 4-stündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt.

KOSTENTRAGUNG

Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Daraus und aus der Pflicht für Arbeitgeber, Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu bestellen, ist abzuleiten, dass die Kosten der Ausbildung vom Arbeitgeber zu tragen sind, auch wenn der Arbeitnehmer natürlich auch in seinem Privatleben Nutzen von einer Erste-Hilfe-Ausbildung hat. Die Kostentragungspflicht für den Arbeitgeber bedeutet auch, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Ausbildung (Auffrischung) bei Fortzahlung des Entgelts vom Dienst freizustellen ist.

ERSTE-HILFE-MATERIAL

Die Mittel der Ersten Hilfe (in aller Regel zumindest Verbandskästen für Arbeitsstätten bzw. Baustellen) sind in staubdicht schließenden Behältern, in hygienisch einwandfreiem, jederzeit gebrauchsfertigem Zustand aufzubewahren. Die Aufbewahrungsorte müssen gut erreichbar sein sowie gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Es empfiehlt sich daher, die Erste-Hilfe-Kästen oder einen allenfalls vorhandenen Defibrillator an leicht zugänglichen und zentral genutzten Stellen anzubringen, z.B. in der Nähe der Sanitäreinrichtungen, beim Empfang oder in zentralen Gängen.

Tipp: Sorgen Sie durch eine betriebsinterne Regelung dafür, dass sichergestellt ist, dass die Erste-Hilfe-Mittel stets nachgefüllt und in gebrauchsfähigem Zustand sind. Im Idealfall übernimmt ein Ersthelfer oder die Sicherheitsvertrauensperson die regelmäßige Kontrolle der Mittel.

SANITÄTSRÄUME

Wenn in einer Arbeitsstätte

- regelmäßig mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt werden oder

- regelmäßig mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt werden und aufgrund der Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsmittel besondere Unfallgefahren für die Arbeitnehmer bestehen, oder

- wenn es wegen der besonderen Verhältnisse für eine rasche und wirksame Erste Hilfe erforderlich ist,

muss für die Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ein eigener Sanitätsraum eingerichtet werden. Gegen die Nutzung ein und desselben Raumes als Zimmer für den Arbeitsmediziner und als Sanitätsraum besteht kein Einwand.

INFORMATIONSPFLICHTEN

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Information der Arbeitnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Dies umfasst auch das Wissen über die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beseitigung oder Verringerung der Gefahren. Die besten Vorkehrungen, bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen rasch fachkundige Erste Hilfe zu leisten, helfen nicht, wenn die Mitarbeiter nicht wissen, wo sie Erste-Hilfe-Mittel finden und wen sie im Notfall betriebsintern alarmieren sollen. Aus diesem Grund sieht die Rechtsordnung vor, dass die Arbeitnehmer u.a. über die Standorte der Einrichtungen für die Erste-Hilfe-Leistung zu informieren sind und die Namen und Telefonnummern der Ersthelfer, sonstiger wichtiger Notfallkontakte und Anleitungen zur Ersten Hilfe Leistung deutlich sichtbar im Betrieb kundgemacht werden. Zusätzlich empfiehlt es sich, die Mitarbeiter mittels Rundschreibens oder Merkblattes über die richtige Vorgangsweise in Notfällen zu informieren.

VERWALTUNGSSTRAFEN

Der Verstoß gegen die Verpflichtungen betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten (Baustellen) stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die mit Geldstrafe von € 166,- bis € 8.324,-, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von € 333,- bis € 16.659,- zu bestrafen ist. Darunter fällt etwa die Nichtbestellung von Ersthelfern in ausreichender Anzahl, die Nichteinrichtung eines Sanitätsraumes trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen oder das Fehlen des geforderten Erste-Hilfe-Materials.

**LAURA HOFER, MARION HÖLLWERTH, MAG. BIRGIT MÜRWARD,
MELANIE RAINSEBERGER, PETRA TROJER & KURT SCHÖPPL**

EU-ABGÄG 2016: ERLEICHTERUNGEN FÜR KLEINBETRIEBE, VEREINE UND POLITISCHE PARTEIEN

Am 21.06.2016 hat der Ministerrat ein „Maßnahmenpaket zur Stärkung gemeinnütziger Vereine und kleiner Betriebe“ beschlossen. Das Gesetzespaket passierte am 30.06.2016 als Abänderungsantrag zum EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 den Finanzausschuss. Es wurde am 06.07.2016 im Nationalrat beschlossen und am 01.08.2016 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

1. EINKOMMENSTEUER/LOHNSTEUER UND BUNDESABGABENORDNUNG

1.1. Steuerfreiheit geringfügiger Einkünfte von Aushilfskräften

Ziel der zwischen 2017 und 2019 befristeten Neuerung ist es, eine Aushilfstätigkeit für Personen attraktiver zu gestalten, welche bereits erwerbstätig und aufgrund dessen vollversichert sind. Dies vor dem Hintergrund, dass sich die spezifischen Rahmenbedingungen bestimmter Branchen wie der Hotellerie und Gastronomie, zu Spitzenzeiten ausreichend Aushilfskräfte zu finden, in den letzten Jahren massiv verschlechtert haben.

Die Befreiung steht Aushilfskräften unter folgenden **Voraussetzungen** zu:

- Die Aushilfskraft steht nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber und unterliegt daneben aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit einer Vollversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen.
- Die Aushilfstätigkeit muss im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden (2017 wird die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bei ca. € 420 liegen).
- Die Beschäftigung der Aushilfskraft dient ausschließlich dazu, einen zeitlich begrenzten Arbeitsanfall zu decken, der den regulären Betriebsablauf überschreitet, oder den temporären Ausfall einer

Arbeitskraft zu ersetzen.

- Die Tätigkeit als Aushilfskraft (beim gleichen oder bei verschiedenen Arbeitgebern) umfasst insgesamt nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr.
- Der Arbeitgeber beschäftigt an nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr Aushilfskräfte, denen die Begünstigung zusteht.

Die Regelung bewirkt neben der **Befreiung von der Einkommen- bzw Lohnsteuer** auch, dass für den Arbeitgeber **keine Lohnnebenkosten** in Form von Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag (DB) und Zuschlag zu diesem (DZ) anfallen; er muss lediglich den Lohnzettel übermitteln. Die Maßnahme soll damit auch einen Anreiz setzen, Aushilfskräfte nicht „schwarz“ zu beschäftigen.

1.2. Fristverlängerung für die technische Sicherheitseinrichtung und den Prämienanspruch für Registrierkassen

Das Inkrafttreten der verpflichtenden technischen Sicherheitslösung auf Basis der Umsätze des Kalenderjahres 2016 wird **von 01.01.2017 auf 01.04.2017** verschoben, um den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit für die Umstellung zu verschaffen. Die ebenfalls dreimonatige Verlängerung des Prämienanspruchszeitraums **bis Ende März 2017** ist auf die Erstreckung der Frist für die Implementierung der technischen Sicherheitseinrichtung zurückzuführen.

2. KÖRPERSCHAFTSTEUER UND BUNDESABGABENORDNUNG

2.1. Gesetzliche Fixierung des „kleinen Vereinsfestes“ in erweiterter Form und Angleichung der steuerlichen Begünstigungen für „kleine Vereinsfeste“ und Feste von Körperschaften öffentlichen Rechts

Das „kleine Vereinsfest“⁽⁴⁾ wird mit Wirkung ab 01.01.2016 in erweitertem Umfang in die Bundesabgabenordnung aufgenommen.⁽²⁾ Ein „kleines Vereinsfest“ liegt nunmehr dann vor, wenn die Organisation und Durchführung der geselligen Veranstaltung im We-

sentlichen (zu mindestens 75 %) durch die Mitglieder der beteiligten Vereine oder deren Angehörige erfolgt.⁽³⁾ Eine (unwesentliche) Mitarbeit fremder Dritter ist allerdings nur dann unschädlich, wenn diese ebenfalls unentgeltlich erfolgt. Ein reiner Kostenersatz oder die übliche Verköstigung der Mitarbeitenden ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Auftritte von Musik- oder anderen Künstlergruppen sind dann unschädlich, wenn diese für Unterhaltsdarbietungen höchstens € 1.000 pro Stunde erhalten.⁽⁴⁾ Die Verpfe-

gung ist grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen. Lagert der Verein die Abgabe von Speisen und Getränken an einen Unternehmer (z.B. einen Gastwirt) aus, dann ist dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes anzusehen.⁵⁾ „Kleine Vereinsfeste“ dürfen nunmehr insgesamt eine Dauer von 72 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten.⁶⁾ Dabei ist auf jene Stunden abzustellen, bei denen eine gastgewerbliche Betätigung vorliegt („Ausschankstunden“). Das Stundenausmaß kann durch einen Bescheid der die Veranstaltung bewilligenden Behörde oder durch eine Anzeige der Veranstaltung, in der das Ausmaß der gastgewerblichen Betätigung ausdrücklich angegeben wird, bei der zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass die gastgewerbliche Betätigung von Beginn bis zum Ende der geselligen Veranstaltung gedauert hat. Neu ist auch, dass die Gesamtdauer der geselligen Veranstaltung für jede territoriale Untergliederung der Körperschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. rechtlich unselbständige Ortsgruppen) gesondert bemessen werden kann, wobei die kleinste örtliche Zuordnungseinheit die Katastralgemeinde ist. Um eine einheitliche Vollziehung bei Festen von Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B. Feuerwehrfesten) und „kleinen Vereinsfesten“ zu erreichen, wird die Gesamtdauer ab 2016 auch bei KÖR nicht mehr nach Kalendertagen, sondern ebenfalls nach Stunden bemessen, wobei grundsätzlich gleichermaßen auf „Ausschankstunden“ abgestellt wird. Das Gesamtausmaß darf wie beim „kleinen Vereinsfest“ 72 Stunden pro Jahr nicht übersteigen. Die territoriale Untergliederung wird für gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts vergleichbar dem „kleinen Vereinsfest“ geregelt.

2.2. Ausdrückliche Gleichstellung politischer Parteien und Gewährung vergleichbarer steuerlicher Begünstigungen

Wahlwerbende politische Parteien können für gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen ab 2016 vergleichbare steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen wie abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften

3. BUNDESABGABENORDNUNG

3.1. Erweiterung der „Kalte-Hände-Regelung“ und gesonderte Betrachtung von Umsätzen im Freien und Hüttenumsätzen

Die „Kalte-Hände-Regelung“⁴⁹⁾ wird nach anhaltender medialer Kritik⁵⁰⁾ nunmehr rückwirkend mit 01.01.2016 auf Umsätze (\leq € 30.000 pro Jahr) erstreckt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, wie insbesondere Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten, in einem

öffentlichen Rechts und Vereine. Die gesetzlichen Erläuterungen führen dazu aus: „Die Steuerbefreiung ... erfordert unter anderem die nachweisliche Verwendung der Erträge für gemeinnützige Zwecke. Da nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs parteipolitische Zwecke keine gemeinnützigen Zwecke darstellen, kommt diese Steuerbefreiung für Veranstaltungen von politischen Parteien nicht zur Anwendung, wenn die Erträge aus der genannten Veranstaltung für eigene Zwecke verwendet werden ... Aus diesem Grunde sollen solche Veranstaltungen politischer Parteien, die im Übrigen den Kriterien eines entbehrlichen Hilfsbetriebes bei steuerbegünstigten Vereinen dem Grunde nach entsprechen und somit einem ‚kleinen Vereinsfest‘ vergleichbar sind, auch dann unter die Steuerbefreiung fallen, wenn die Erträge nicht für gemeinnützige Zwecke, sondern zur materiellen Förderung von Zwecken im Sinne des Parteiengesetzes der veranstaltenden Partei verwendet werden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass auch parteipolitische Aktivitäten aus demokratiepolitischer Sicht unterstützenswerte Zwecke darstellen ... Eine materielle Förderung dieser Zwecke findet dann statt, wenn die Mittel beispielsweise für die Wahlwerbung oder für Informationen über die politischen Tätigkeiten dieser Partei verwendet werden. Um Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen, ist zusätzliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung, dass die Umsätze aus diesen Veranstaltungen insgesamt nicht mehr als € 15.000 pro Jahr betragen.“ Im Gegenzug werden die territorialen Ebenen in diesem Bereich noch stärker untergliedert: Bei begünstigten politischen Parteien ist eine über die Katastralgemeindeebene hinausgehende Untergliederung (z.B. örtliche Sektionen) möglich. Um zu verhindern, dass künftig weitere Untergliederungen gegründet werden, ist dies allerdings auf zum 31.05.2016 bestehende Untergliederungen beschränkt.

Zusammenfassend ist ein solcher Akt des Gesetzgebers wie folgt zu kommentieren: „Die rechtsstaatliche Demokratie sollte ohne Privilegien auskommen. Ideal und Realität fallen jedoch gehörig auseinander. Das gilt nicht zuletzt für das Steuerrecht ... Zu verlockend ist es, das Steuerrecht für politische Gestaltungsziele zu nutzen.“⁴⁷⁾

Buschenschank, wenn der Betrieb an nicht mehr als 14 Tagen im Kalenderjahr geöffnet ist oder durch eine von einem gemeinnützigen Verein geführte Kantine, die nicht mehr als 52 Tage im Kalenderjahr betrieben wird („kleine Kantine“), ausgeführt werden. Treffen diese Voraussetzungen bei Umsätzen im Freien und bei Hüttenumsätzen nicht auf alle Umsätze eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zu, dann gilt die Befreiung für

denjenigen Teil des Umsatzes, der die Voraussetzungen erfüllt. Die Umsätze im Freien und die Hüttenumsätze können damit jeweils isoliert von den gesamtbetrieblichen Umsätzen betrachtet werden, das heißt die Umsatzgrenze kann für jeden dieser Bereiche gesondert in Anspruch genommen werden.¹⁰⁾ Zu bedenken bleibt allerdings, dass sämtliche Umsätze im Freien, die „in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden“ (z.B. durch mobile Friseurinnen), unverändert nicht unter die „Kalte-Hände-Regelung“ fallen.¹¹⁾

3.2. Gesetzliche Verankerung des Endes der Registrierkassenpflicht

Die bisher in der Barumsatzverordnung 2015 enthaltene Regelung zum Wegfall der Registrierkassenpflicht bei Unterschreiten der Umsatzgrenzen wird rückwirkend mit 01.01.2016 in das Gesetz aufgenommen und gemeinsam mit dem Beginn der Verpflichtung in die Bundesabgabenordnung integriert.

Unverändert muss „aufgrund besonderer Umstände absehbar sein“, dass die Umsatzgrenzen (maximal € 7.500 Barumsatz oder € 15.000 Gesamtumsatz pro Jahr) auch künftig (= über das Folgejahr hinaus) nicht überschritten werden. Worin diese besonderen Umstände bestehen sollen und warum die bloße Absehbarkeit einer dauerhaften Unterschreitung der Umsatzgrenzen nicht genügt, beantwortet der Gesetzgeber nicht.¹²⁾

3.3. Entfall der Registrierkassen- und Belegerteilungsverpflichtung für Kreditinstitute

Die im Bankenbereich ausgeprägte regulatorische staatliche Aufsicht stellt nach Auffassung des Gesetzgebers eine korrekte Erfassung der Abgabebemessungsgrundlagen sicher, weshalb die Registrierkassen- und Belegerteilungsverpflichtung für Umsätze von Kreditinstituten rückwirkend mit 01.01.2016 nicht zur Anwendung kommt.

STB DR. PETER PÜLZL, LL.M.

¹⁾ Das „kleine Vereinsfest“ ist – anders als das „große Vereinsfest“ – bloßer entbehrlicher Hilfsbetrieb und kein begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb.

²⁾ Damit verschärfen sich auch die Bedenken im Hinblick auf eine unsachliche Benachteiligung der voll steuerpflichtigen klassischen Gastronomie.

³⁾ Wie auch schon nach der bisherigen Verwaltungspraxis ist es für ein „kleines Vereinsfest“ allerdings unschädlich, wenn Tätigkeiten, deren Durchführung durch einen Professionisten behördlich angeordnet ist oder deren Durchführung durch Nichtprofessionisten verboten ist, nicht von Vereinsmitgliedern, sondern entgeltlich von einem beauftragten Professionisten ausgeübt werden (z.B. behördlich beauftragte Beschäftigung eines Securitydienstes während des Festes, Durchführung eines Feuerwerkes). Wird ein Festzelt gemietet und vom Vermieter aufgestellt, ist dies gleichfalls unschädlich.

⁴⁾ Die Musik- oder Künstlergruppe darf keinem größeren Personenkreis bekannt sein, wobei bei einem Stundensatz bis zu € 1.000 davon ausgegangen werden kann, dass keine Wettbewerbsverzerrung vorliegt.

⁵⁾ Die bisherige Verwaltungspraxis war in diesem Punkt wesentlich strenger: Wurde die gesamte oder ein wesentlicher Teil der Verpflegung durch einen Wirt oder einen Caterer übernommen, ist war dies für das Vorliegen eines „kleinen Vereinsfestes“ schädlich. Unschädlich war bislang lediglich die Bereitstellung eines im Umfang geringfügigen Speisenangebotes durch fremde Dritte, die in unmittelbare Vertragsbeziehung zu den Gästen treten (z.B. Hendlbrater oder Langosverkäufer). Mit der Neuregelung soll insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Gastronomen und gemeinnützigen Vereinen im Rahmen von „kleinen Vereinsfesten“ erleichtert werden, ohne dass dadurch die steuerlichen Begünstigungen für den Verein verloren gehen.

⁶⁾ Bislang konnten abgabenrechtlich begünstigte Vereine lediglich Feste im Ausmaß von 48 Stunden steuerlich begünstigt veranstalten.

⁷⁾ Tipke, Rechtsschutz gegen Privilegien Dritter, Finanz-Rundschau 2006, 949.

⁸⁾ Die Vorteile der „Kalte-Hände-Regelung“ sind: grundsätzliche Möglichkeit der vereinfachten Losungsermittlung mittels Kassaturzes, keine Registrierkassenpflicht und keine Belegerteilungspflicht.

⁹⁾ Siehe z.B. noe.ÖRF.at vom 14.02.2016: „Weinfeste wegen Registrierkassenpflicht massiv gefährdet!“ oder Die Presse vom 15.06.2016: „Erste Almhütten sperren wegen Registrierkassenpflicht zu!“.

¹⁰⁾ Beispiel: Jemand betreibt an fünf verschiedenen Standorten Schihütten, dazu tätigt er auch Umsätze mit Pferdeschlittentransporten. Für die Umsätze der Schihütten steht die Begünstigung bis zu einer Höhe von € 30.000 zu. Für die Pferdeschlittenumsätze gilt dies ebenfalls.

¹¹⁾ Bei Leistungen außerhalb der Betriebsstätte besteht allerdings die Möglichkeit des umgehenden „Kassennachtrags“. Diese Möglichkeit besteht nach der Barumsatzverordnung 2015 allerdings nicht für das Taxigewerbe (= Zwang zur Ausstattung der Fahrzeuge mit Registrierkassen, sofern die Umsatzgrenzen überschritten werden). Eine beim Verfassungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde eines Taxisunternehmens gegen die Registrierkassenpflicht und die entsprechende Ausstattung der Fahrzeuge wurde vom Gerichtshof im Juli 2016 zurückgewiesen.

¹²⁾ Im Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht wird die Wortfolge „aufgrund besonderer Umstände“ außer Acht gelassen und beispielsweise lediglich darauf abgestellt, dass ein Unternehmer auf Erlagscheinzahlungen umstellt und dadurch ein Unterschreiten der Umsatzgrenzen absehbar ist.

JULIA RANGETINER

Jahr der Geburt 1996

Sternzeichen Schütze

Hobbys Lesen, Joggen und Schwimmen

Ausbildung
– HAK Zell am See
– Praktikum: Sparkasse Mittersill,
Gemeinde Stuhlfelden und
Hotel Schloss Mittersill

Arbeitsbereich
im Team seit Buchhaltung
Juni 2016

NEU IM TEAM



DIE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON ELEKTROFAHRRÄDERN UND SELBSTBALANCE-ROLLERN (SEGWAYS)

Aufgrund des immer stärker werdenden Trends zu Elektrofahrrädern, geben wir Ihnen in diesem Artikel einen kurzen Überblick über deren steuerliche Behandlung im Unternehmensbereich.

Im Gegensatz zu herkömmlichen Fahrrädern muss bei den sogenannten E-Bikes nicht zwischen Sportgerät und Beförderungsmittel unterschieden werden. Vielmehr kommt es zu einer Unterscheidung zwischen Fahrrad und Kraftrad. Die am Markt erhältlichen E-Bikes verfügen über einen elektrischen Motor, welcher die Tretkraft des Fahrers unterstützt. Gemäß dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG) darf diese Unterstützung nicht mehr als 600 Watt betragen und die Bauartgeschwindigkeit nicht über 25 km/h liegen. Würde ein E-Bike diese Grenzen überschreiten, wäre es folgend dem KFG als Kraftrad zu klassifizieren. Damit verbunden wäre eine Nummerntafel, Haftpflichtversicherung und jährliche Begutachtung (Pickerl).

Bei Selbstbalance-Rollern (Segways) handelt es sich um mehrspurige Kraftfahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen. Ihrem typischen Erscheinungsbild und Verwendungszweck entsprechend, sind diese Fahrzeuge ebenfalls den Krafträdern zuzurechnen.

Kraftfahrzeug bzw. Kraftrad ist jedes Fahrzeug, dessen Fortbewegung nicht ausschließlich durch mechanische Umsetzung der Muskelkraft, sondern ganz oder teilweise durch Motoreinsatz, bewirkt wird. Dabei ist nicht entscheidend, mittels welchen Energieträgers der Motor betrieben wird.

Gemäß Umsatzsteuergesetz gelten Lieferungen, sonstige Leistungen oder Einfuhren, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, Miete oder dem Betrieb von **Fahrrädern mit (Hilfs)Motor** stehen, als nicht für das Unternehmen ausgeführt. Sie sind vom **Vorsteuerabzug ausgeschlossen**. Kauft der Unternehmer daher zum Beispiel für seinen Betrieb ein E-Bike, steht der Vorsteuerabzug nicht zu.

AUSNAHME BEI BEHERBERGUNG UND GEWERBLICHER VERMIETUNG:

Werden die Fahrräder (auch E-Fahrräder) hingegen ausschließlich den Gästen zur Verwendung überlassen, steht der Vorsteuerabzug zu, auch dann, wenn kein gesondertes Entgelt verlangt wird, da es sich um eine Nebenleistung zur Beherbergung handelt. Auch bei der gewerblichen Vermietung solcher Fahrzeuge steht der Vorsteuerabzug bei der Anschaffung zu.

Aus Sicht der Einkommensteuer müssen die Anschaffungskosten für ein E-Bike, welches dem Betriebsvermögen zugeordnet ist, über einen Zeitraum von 5-7 Jahren verteilt abgesetzt werden.

MAG. JULIAN HOLLEIS

GESCHÄFTSSESSEN IM UMSATZ- UND EINKOMMENSTEUERRECHT

Bei der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Geschäftsessen bestehen wesentliche Unterschiede zwischen den umsatzsteuerlichen und ertragsteuerlichen Regelungen.

Während im ertragsteuerlichen Bereich eine Aufteilungsmöglichkeit (50 % oder 100 %) besteht, ist ein Vorsteuerabzug nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht möglich.

VOLLER VORSTEUERABZUG FÜR GESCHÄFTSSESSEN

Ein voller Vorsteuerabzug für Geschäftsessen steht dann zu, **wenn die Aufwendungen der Werbung dienen und die betriebliche Veranlassung bei weitem**

überwiegt. (UStR 2000, Rz 1925)

Allerdings muss bezüglich des Werbezwecks ein **Nachweis über die betriebliche Veranlassung** erbracht

werden, welcher die einfache Glaubhaftmachung gem. § 138 Abs.1 BAO noch übersteigt. Hierfür wird auf die Einkommensteuerrichtlinien verwiesen. (EStR 2000, Rz 4823)

Konkret bedeutet das, dass der Steuerpflichtige den **Beweis** dafür erbringen muss, **welches Rechtsgeschäft** im Rahmen der Bewirtung **tatsächlich abgeschlossen wurde bzw. welches Rechtsgeschäft zu diesem Zeitpunkt bereits ernsthaft angestrebt wurde.**

Ein voller Vorsteuerabzug kann sowohl bei voller ertragsteuerlicher Abzugsfähigkeit, als auch bei einer ertragsteuerlichen Abzugsfähigkeit von nur 50% bestehen.

Grundsätzlich ist bei **voller, ertragsteuerlicher Abzugsfähigkeit** auch der **Vorsteuerabzug gegeben**, da diese Aufwendungen ausschließlich betrieblich veranlasst sind. (§ 4 Abs. 4 EStG 1988)

Das trifft auf folgende Sachverhalte zu:

■ **BEWIRTUNG IST LEISTUNGSINHALT**
(EStR 2000, Rz 4817)

- Verpflegungskosten im Rahmen einer Schulung, wenn diese im Schulungspreis enthalten sind
- Bewirtung durch ein Unternehmen, dessen Unternehmenszweck die Präsentation anderer Unternehmen ist

■ **BEWIRTUNG HAT ENTGELTCHARAKTER**
(EStR 2000, Rz 4818)

- Journalist bewirtet Informanten als Gegenleistung für Informationen

KEIN VORSTEUERABZUG FÜR GESCHÄFTSESSEN

Kein Vorsteuerabzug steht hingegen zu, **wenn auch ertragsteuerlich keine Abzugsfähigkeit vorliegt.** (§12 Abs.2 Z 2 lit. a UStG, § 20 Abs. 1 Z3 EStG 1988)

Dies betrifft jene Bewirtungsaufwendungen, **welche hauptsächlich der Repräsentation** dienen, bzw. wenn **Repräsentationsmerkmale** erkennbar sind.

- Bewirtung im Haushalt des Steuerpflichtigen
- Bewirtung im Zusammenhang mit dem nicht absetzbaren Besuch von gesellschaftlichen Veranstaltungen oder Vergnügungsetablissemments

■ **BEWIRTUNG HAT KEINE REPRÄSENTATIONSKOMPONENTE** (EStR 2000, Rz 4819)

- Bewirtung im Zusammenhang mit einer Betriebsbesichtigung, wobei fast ausschließlich betriebliche Gründe oder Werbung für den Betrieb ausschlaggebend sind
- Bewirtung anlässlich der Schulung von Arbeitnehmern eines Geschäftspartners
- Einladungen auf ein einfaches Essen bei Verkaufsveranstaltungen aus Anlass der Produktpräsentation

Darüber hinaus **kann auch dann ein voller Vorsteuerabzug gegeben sein, wenn die ertragsteuerliche Abzugsfähigkeit nur 50% beträgt.**

Hierbei muss **ein eindeutiger Werbezweck** vorliegen und die **betriebliche Veranlassung weitaus überwiegen.** (EStR 2000, Rz 4822)

- Bewirtung im Betriebsraum bei einer Geschäftsbesprechung
- Bewirtung im Betriebsraum bei der Betriebseröffnung
- Bewirtung von Geschäftsfreunden in der Betriebskantine bzw. durch den Gastwirt in seinem eigenen Lokal
- „Arbeitsessen“ im Vorfeld eines konkret angestrebten Geschäftsabschlusses

tungen oder Vergnügungsetablissemments

- Bewirtung durch den Steuerpflichtigen anlässlich seiner Betriebseröffnung außerhalb des Betriebes
- Bewirtung in Form eines Arbeitsessens nach Geschäftsabschluss
- Bewirtung aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Dienstjubiläum,...)

MANUELA RAINER

NFC – DAS KONTAKTLOSE BEZAHLEN MIT BANKOMATKARTE UND KREDITKARTE

Wir organisieren unser Leben online und verbinden uns vom Sofa aus mal eben mit der ganzen Welt. Auch was unser Geldleben betrifft, sind Bequemlichkeit, Flexibilität und ständige Erreichbarkeit längst keine Zukunftsmusik mehr. Genau das bietet Raiffeisen mit seinen umfangreichen elektronischen Leistungen rund ums Zahlen. Ob Online Banking-Angebot, Smartphone-Apps oder NFC-Technologie in den Raiffeisen Karten oder im Handy: Für Raiffeisen Kunden hat die Zukunft des Zahlens längst begonnen.

EINFACH UND SCHNELL

Bezahlen wird noch einfacher: Schon bisher konnten Raiffeisenkunden mit der Bankomatkarte oder Kreditkarte Beträge einfach und bargeldlos bezahlen. Jetzt geht das auch kontaktlos: Die aktuelle Kartengeneration muss nur in die Nähe eines geeigneten Zahlungsterminals gehalten werden. Der maximale Abstand beträgt dabei 4 cm.

Die kontaktlose Bezahlungsfunktion ohne PIN-Code ist auf € 25,- beschränkt. Beträge über € 25,- verlangen ausnahmslos die Eingabe eines PIN-Codes.

NFC TECHNOLOGIE

Die Technologie dahinter heißt Near Field Communication (NFC). Sie steckt in allen aktuellen Raiffeisen Bankomatkarten/Maestro-Raiffeisenkarten und Raiffeisen Kreditkarten.



EINE INFORMATION IHRER
OBERPINZGAUER RAIFFEISENBANKEN

HÖCHSTER SICHERHEITSSTANDARD

Um ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten, wird nach mehreren PIN-losen Bezahlvorgängen der PIN-Code abgefragt. Es können auch Beträge über € 25,- kontaktlos bezahlt werden. Dabei muss dann aber – wie bei herkömmlicher Bankomatkartenzahlung – der PIN-Code eingegeben werden.

SCHNELLIGKEIT

Studien zeigen, dass eine durchschnittliche Zahlung an einer Supermarktkasse

- mit Bargeld ca. 29 Sekunden,
- mit traditioneller Kartenzahlung ca. 27 Sekunden,
- mit einer kontaktlosen Kartenzahlung ca. 5 Sekunden

dauert. Dies reduziert die Wartezeit erheblich.

AKTUELL MEHR ALS 51.000 NFC-FÄHIGE ZAHLUNGSTERMINALS IN ÖSTERREICH

In Österreich gibt es aktuell über 51.000 Terminals, die ein kontaktloses Bezahlen ermöglichen. Die Anzahl dieser Bankomatkassen mit NFC-Funktion nimmt laufend zu. Die meisten NFC-Transaktionen werden im Handel durchgeführt, der nahezu flächendeckend mit kompatiblen Terminals aufwarten kann.

Bild: NFC-Technologie

In nur 5 Sekunden ist das Zahlen erledigt. Aktuell gibt es mehr als 51.000 NFC-Terminals in Österreich – Tendenz stark steigend. Und weil Raiffeisen es seinen Kunden gerne so bequem wie möglich macht, gibt es diese Technologie auch für das Smartphone.

Raiffeisen.
Die Salzburger Bank 

GRUBER & PARTNER

UNTERNEHMENSBERATUNG

NIMMT WISSEN IN BETRIEB.



Gruber & Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

IHRE
UNTERNEHMENS-
BERATER
IN DER REGION
NATIONALPARK
HOHE TAUERN

www.gruber-partner.at



Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, Fax 06562 48658 440, office@gruber-partner.at

www.fritzenwallner-gandler.at

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner,
Stb. Hermann Gandler und
Stb. Mag. Julian Holleis

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440
office@fritzenwallner-gandler.at

www.gruber-partner.at

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, Akademischer
Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

www.wt-pfg.at

Pülzl – Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, F. 06562 48658-440

office@wt-pfg.at



Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum:

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner, Stb. Hermann Gandler und Stb. Mag. Julian Holleis
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450, office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460, office@gruber-partner.at

Pülzl – Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440, office@wt-pfg.at

Grafik und Layout: Christian Nindl Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel
Druck: Druckerei Hönigmann - Mittersill